

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- VII D 131 -
Fernruf 9025 - 1422
App.: (925) 1422

Verordnung Nr.: 15/358

Eingang: 04.07.06

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G - Sen -

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über
Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen
(Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen
(Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV)

Vom 12.06. 2006

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380),
zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754), sowie
des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2003
(BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S.
1128), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 Erstattung
- § 6 Ablösung
- § 7 Verjährung und Veränderung von Ansprüchen
- § 8 Gebührenfreiheit
- § 9 Widerspruchsgebühr
- § 10 Schlussvorschriften

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin oder der Bundesrepublik Deutschland werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben (Sondernutzungsgebühren). Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sondernutzungen durch Unternehmen der öffentlichen Versorgung und ihnen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Straßengesetzes gleichgestellte Unternehmen, sofern in anderen gesetzlichen Vorschriften oder Konzessionsverträgen Gebühren-, Entgelt- oder sonstige Kostenerstattungsregelungen enthalten sind;
2. Sondernutzungen besonderer Art oder in allen Bezirken einheitlich auszuübende Sondernutzungen, die von oder im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung in öffentlich-rechtlichen Verträgen zugelassen werden;
3. Benutzungen der Bundesfernstraßen nach § 8 Abs. 10 des Bundesfernstraßengesetzes, es sei denn, es liegt eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nicht nur von kurzer Dauer vor.

(3) Diese Verordnung gilt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 in den dort genannten Fällen, soweit die Unternehmen Sondernutzungen ausüben, die nicht unmittelbar der Versorgung dienen. Satz 1 gilt auch für stillgelegte Anlagen, soweit nicht abweichende Regelungen in Konzessionsverträgen vereinbart worden sind.

(4) Diese Verordnung gilt ferner in den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fällen bei Sondernutzungen durch Aufgrabungen und Baumaßnahmen, soweit die festgesetzten Fristen überschritten werden.

§ 2 - Berechnungsgrundsätze

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Sondernutzungsgebühren ist die Wertstufeneinteilung für die öffentlichen Straßen Berlins gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Erlaubnis geltenden Fassung.

(2) Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren nach Maßeinheiten ist das erlaubte Maß zugrunde zu legen, bei Überschreitung des erlaubten Maßes das tatsächlich in Anspruch genommene Maß, im übrigen jedoch mindestens das jeweilige Berechnungsgrundmaß (m, m², m³).

- (3) Angefangene Zeiteinheiten sind voll zu berechnen. Bei Jahresgebühren ist für jeden vollendeten und angefangenen Monat eines nicht vollendeten Jahres ein Zwölftel des Jahresbetrages zu entrichten, sofern die Jahresgebühr höher ist als 25,00 Euro.
- (4) Bei wiederkehrenden Gebührenschulden ist diese Verordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Kann die Sondernutzung aus nicht vom Sondernutzer zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig begonnen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung der Sondernutzung. Gleiches gilt bei unerlaubter Sondernutzung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5 - Erstattung

- (1) Wird die Erlaubnis widerrufen oder wird angezeigt, dass die Sondernutzung vorzeitig beendet wird, werden auf Antrag für den Zeitraum nach Beendigung der Sondernutzung, frühestens jedoch für den Zeitraum nach Eingang einer Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der zuständigen Behörde, bereits entrichtete Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 3 erstattet.
- (2) Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 - Ablösung

Bei unbefristeten Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20facher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden. Eine Erstattung

nach § 5 entfällt, es sei denn, die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Sondernutzer nicht zu vertretender Härtefall vor.

§ 7 - Verjährung und Veränderung von Ansprüchen

- (1) Die Ansprüche auf Zahlung von Sondernutzungsgebühren verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

§ 8 - Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind

1. Briefkästen und Wertzeichengeber,
2. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen,
3. Beflaggungen aus besonderen Anlässen, Ausschmückungen (Pflanzkübel, Blumenschalen und ähnliches), weihnachtliche Festbeleuchtungen, Brunnen, Bänke, Denkmäler und ähnliches jeweils ohne Wirtschaftswerbung,
4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, mit Ausnahme der Container gemäß Tarifstelle 4.3 der Anlage 1,
5. private Hausanschlussleitungen an die öffentliche Ver- und Entsorgung,
6. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen),
7. unentgeltliche Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit (zum Beispiel jährliche Beleuchtungsprüfungen),
8. Vorbauten sowie mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen oder Warenautomaten im Rahmen des Anliegergebrauchs sowie Apothekenhinweisschilder,
9. Werbeveranstaltungen von Anliegern, die nicht länger als einen Tag dauern,
10. Gerüstaufstellungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen auf Anliegergrundstücken ohne Fremdwerbung,
11. Einrichtungen, die für Behinderte geschaffen werden,

12. Benutzungen von Gehwegen oder Fußgängerzonen durch Geldtransportfahrzeuge, Fahrzeuge im Verkehrszählereinsatz, Fahrzeuge der Rundfunk- und Fernsehsender im Rahmen der aktuellen Berichterstattung und ähnliches,
 13. nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Informationsstände,
 14. Stelltafeln der Parteien und der sonstigen Bewerber im Zusammenhang mit Wahlen,
 15. Stelltafeln im unmittelbaren Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden,
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausgeübt werden durch
1. Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wobei Sondernutzungen von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, nur dann gebührenfrei sind, wenn durch sie unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird.
 3. Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für den Anliegergebrauch überschreitende dauerhafte unterirdische sowie in den Luftraum hineinragende Sondernutzungen und bei Überschreitung der mit der Erlaubnis festgelegten Nutzungszeiten bei Baustelleneinrichtungen.
- (4) Absatz 2 gilt ebenfalls nicht für Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan aufstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

§ 9 - Widerspruchsgebühr

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Höhe der nach dieser Verordnung festgesetzten Sondernutzungsgebühr wird eine Gebühr nach der Tabelle zu § 34 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 10 - Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2006 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Übersicht

- 1 Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland
 - 1.1 - Ortsgebundene und mobile Standplätze
 - 1.2 - Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)
 - 1.3 - Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken
 - 1.4 - Herausstellen von Waren
 - 1.5 - Verschiedenes
- 2 Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrundstücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen
 - 2.1 - Im Straßengrund
 - 2.2 - Auf und über der Straße
- 3 Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle
- 4 Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände
- 5 Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
- 6 Stillgelegte Anlagen
- 7 Sonstige Sondernutzungen

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1	Handel und Gewerbeausübung auf Straßenland				
1.1	Ortsgebundene und mobile Standplätze				
1.1.1	Handel mit Imbisswaren und Getränken je m² monatlich	54,00	41,00	27,00	13,00
1.1.2	Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren je m² monatlich	18,00	14,00	9,00	5,00
1.1.3	Handel mit sonstigen Waren je m² monatlich	22,00	17,00	12,00	7,00
	Anmerkung: Tarifstelle 1.1.2 gilt ausschließlich für den Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Tabakwaren. Werden auch andere Warenarten gehandelt, ist das Verhältnis der erzielten Warenumsätze zueinander zu ermitteln und die Gebühr entsprechend festzusetzen. Den notwendigen Nachweis hierüber hat der Sondernutzer zu erbringen. Wird dieser Nachweis innerhalb einer im Einzelfall zu bestimmenden angemessenen Frist nicht erbracht, ist die Gebühr für den Handel mit sonstigen Waren festzusetzen.				
1.1.4	Für Handels- und sonstige Dienstleistungsstände u.ä. an einem oder an mehreren bestimmten Standorten, die für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt werden, je m² täglich	2,50	2,00	1,50	1,00
1.1.5	Verkauf von Waren aus Fahrzeugen ohne festen Standort je Fahrzeug monatlich	50,00 € für alle Wertstufen			
1.1.6	Verkauf von Imbisswaren aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort monatlich	100,00 € für alle Wertstufen			

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.1.7	Sonstiger Warenverkauf (ohne Imbiss) aus tragbaren Behältnissen (sog. Bauchladenhandel) ohne festen Standort monatlich	50,00 € für alle Wertstufen			
1.1.8	Handel mit Weihnachtsbäumen (Lager- und Verkaufsfläche) je m² und Saison	3,00 € für alle Wertstufen			
1.2	Märkte und Veranstaltungen (Stand- und Lagerfläche)				
1.2.1	Wochenmärkte (private und städtische) je m² und Markttag	0,13	0,12	0,11	0,10
1.2.2	Kunst- und Trödelmärkte je m² und Markttag	0,35	0,32	0,29	0,26
1.2.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch wenn diese öffentlich gefördert sind, mit Ausnahme der Sondernutzungen, die von den in § 8 Abs. 2 Genannten selbst ausgeübt werden				
	a) Handelsstände, Werbestände und dergleichen je m²/Tag	3,25	3,00	2,75	2,50
	b) Handelsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk je m²/Tag	0,65	0,60	0,55	0,50
	c) sonstige Stände und Aufbauten (Bierzelte, Losbuden und dergl.) je m²/Tag	0,65	0,60	0,55	0,50

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
	d) Fahrgeschäfte wie Karussells, Autoscooter und dergl. je m²/Tag	0,35	0,32	0,29	0,26
	e) bei Absperrung des Geländes, sofern dies zulässig ist, zusätzlich für die Begehungsfläche je m²/Tag	0,35	0,32	0,29	0,26
	f) bei besonderen Großveranstaltungen, die die gemeingebräuchliche Nutzung der Straße tatsächlich verhindern, z.B. Love-Parade, Silvester am Brandenburger Tor, zusätzlich für die Begehungsfläche je m²/Tag	0,50 € für alle Wertstufen			
Anmerkung: Sofern Veranstaltungen über 10 Tage hinausgehen, ist von Montag bis Freitag die Hälfte der Gebühren zu erheben. Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ist der volle Gebührensatz zu entrichten.					
Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern dieser nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen wird, sowie für Ruhetage, d. h. für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, werden nur 50 % der festzusetzenden Gebühren je Tag berechnet.					
1.2.4	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden, je Tag	65,00 € für alle Wertstufen			
1.2.5	Zirkusse, Straßentheater u. ä. je m²/Tag	0,35	0,30	0,25	0,20

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.2.6	Werbeveranstaltungen von Anliegern, die länger als einen Tag dauern, ab 2. Tag je Tag ohne Verkauf mit Verkauf	65,00 130,00	60,00 120,00	55,00 110,00	50,00 100,00
1.3	Nutzungen in Verbindung mit Gaststätten und Imbissläden auf Anliegergrundstücken und mit Imbisskiosken				
1.3.1	Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken je Jahr/m²	16,25	15,00	13,75	12,50
1.3.2	Schankveranden je Monat/m²	13,00	12,00	11,00	10,00
1.3.3	Herausstellen von Stehtischen je Monat/m² Tischfläche	32,50	30,00	27,50	25,00
1.4	Herausstellen von Waren				
1.4.1	Bei Inanspruchnahme der Fläche vor dem Schaufenster durch den Anlieger über 1,5 m Tiefe hinaus und auf sonstigen Flächen je Jahr/m²	39,00	36,00	33,00	30,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
1.5	Verschiedenes				
1.5.1	Lotteriehäuschen je Lotteriehäuschen und Lotterie				25,00 € für alle Wertstufen
1.5.2	Ausstellungsfläche je Lotterie/m²				2,50 € für alle Wertstufen
1.5.3	Sondernutzungen im Zusammenhang mit Filmaufnahmen je Tag und Dreh- bzw. Standort				65,00 € für alle Wertstufen
2	Sondernutzungen durch Anlagen, die mit Anliegergrund- stücken verbunden sind und nicht zum Anliegergebrauch zählen				
2.1	Im Straßengrund				
2.1.1	Einwurfschächte, Kellerschächte, Sockel, Fundamente von Bauten und Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen u. ä. je Jahr/m²				23,00 € für alle Wertstufen
2.1.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger für die gesamte Fläche je Jahr/m³ umbauten Raumes bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu				
	250,-- €/m²				2,50 €
	500,-- €/m²				3,00 €
	750,-- €/m²				3,50 €
	1 000,-- €/m²				4,00 €
	1 250,-- €/m²				4,50 €
	Für jeden weiteren Mehrbetrag von 250,-- €/m² Bodenrichtwert ist die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € anzuheben. Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.				

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
2.2	Auf und über der Straße				
2.2.1	Vorbauten (z.B. Balkone), Stufen, Rampen, Schaukästen, Automaten u. ä. je Jahr/m² überbauter Fläche je Anlage:				25,00 € für alle Wertstufen
2.2.2	Anlagen mit Raumgewinn für den Anlieger für die gesamte Fläche je Jahr/m³ umbauten Raumes bei einem Bodenrichtwert für das Anliegergrundstück bis zu				
	250,-- €/m²			2,50 €	
	500,-- €/m²			3,00 €	
	750,-- €/m²			3,50 €	
	1 000,-- €/m²			4,00 €	
	1 250,-- €/m²			4,50 €	
	Für jeden weiteren Mehrbetrag von 250,-- €/m² Bodenrichtwert ist die Sondernutzungsgebühr um 0,50 € anzuheben. Die Höchstgrenze beträgt 25,00 €.				
2.2.3	Vordächer, Eingangsüberdachungen u. ä. (ohne Werbeanlagen) für die überbaute Fläche je Jahr/m²				2,50 € für alle Wertstufen mindestens 20,00 €
2.2.4	Werbeanlagen wie Schilder, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Fremdwerbung an Baugerüsten u. ä. je Monat/m² der für Werbung benutzbaren gesamten Fläche (Werbefläche), bei Baugerüsten der tatsächlich für Werbung genutzten Fläche	19,50	18,00	16,50	15,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
3	Sondernutzungen durch Leitungen und Kanäle				
3.1	Im Straßengrund in Betrieb befindliche Leitungen, Kanäle und ähnliche Anlagen, die keine Hausanschlüsse sind je Jahr/m		1,00 € für alle Wertstufen mindestens 15,00 €		
3.2	Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen einschl. der Ständer) je Monat/m		1,00 € für alle Wertstufen		
4	Freistehende und bewegliche Anlagen und Gegenstände				
4.1	Werbeanlagen, Werbefahrzeuge, Säulen, Werbung im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen, Schaukästen, Uhren, Vitrinen u. ä. je Monat/m² der für Werbung benutzbaren Fläche (bei Vitrinen die Ansichtsflächen)	19,50	18,00	16,50	15,00
4.2	Zirkuswerbung je Anlage		2,50 € für alle Wertstufen		
4.3	Sammelcontainer für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung je Monat/m²/Container (Aufstellflächen)		3,00 € für alle Wertstufen		
4.4	Automaten (auch an Kiosken), Kinderspielgeräte, Personenwaagen u. ä. je Jahr/Gegenstand	104,00	96,00	88,00	80,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
4.5	Fahnenmasten, Bodenhülsen und dergl. je Jahr/Gegenstand	50,00 € für alle Wertstufen			
4.6	Mobile Baukräne, Hebebühnen, Schrägaufzüge u. ä. je Tag und Standort	25,00 € für alle Wertstufen			
4.7	Telefonzellen, -hauben, -stelen je Monat und Fernsprecheinrichtung	45,00	40,00	35,00	30,00
4.8	Sonstige bauliche Anlagen und Gegenstände je Monat/m²	15,00 € für alle Wertstufen			
5	Sondernutzungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen				
5.1	a) Inanspruchnahme von Straßen innerhalb von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie von Straßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung unter 30 km/h für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs.3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m² Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m²	<u>Gehweg</u> 2,00 € 5,00 €	<u>übriger Straßenraum</u> 4,00 € 10,00 € für alle Wertstufen		

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
	b) Inanspruchnahme aller anderen Straßen				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m²				
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit je Monat/m²				
		<u>Gehweg</u>	<u>übriger Straßenraum</u>		
		4,00 €	7,50 €		
		10,00 €	20,00 €		
		für alle Wertstufen			
5.2	Inanspruchnahme von Straßen durch Versorgungsunternehmen, sofern die Entgelt- bzw. Gebührenregelung nicht gesetzlich oder durch Konzessionsverträge getroffen worden ist				
	für die unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 Satz 2 BerlStrG in der Sondernutzungserlaubnis festgelegte Nutzungszeit je Monat/m²				
	Bei Überschreitung der mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeit (siehe § 1 Abs. 4) je Monat/m²				
	mindestens				
5.3	Zuganker, Pfähle, Rammträger, Bohlwände u. ä. für die Zeit ihrer Funktion je Monat/Anker, Pfahl, Rammträger u. ä. bzw. m Bohlwand (einschl. Träger)				
	Verbleiben Zuganker, Pfähle u. ä. nach Beendigung ihrer Funktion mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde im Straßengrund je Stück bzw. je m Bohlwand				

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in € nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
6	Stillgelegte Anlagen				
6.1	Leitungen, Kanäle, Gleise und ähnliche Anlagen, die ohne Funktion im Straßenland verbleiben je Jahr/m				10,00 € für alle Wertstufen
7	Sonstige Sondernutzungen				
	Gebühren für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, sind im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung möglichst nach vergleichbaren Sondernutzungen zu bestimmen.				

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1) Wertstufeneinteilung

Sofern die Grenzen eines Bereichs durch Straßen oder Plätze definiert werden, sind diese Bestandteil des Bereiches.

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Mitte	<u>Zentrumsbereich Mitte</u> Startpunkt S-Bahnring/Humboldthafen S-Bahnring von Humboldthafen bis Paulstraße, Paulstraße von S-Bahnring bis Großer Stern, Großer Stern (zuzüglich Altonaer Straße bis Hansa-Platz, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die den Großen Stern beinhalten), Straße des 17. Juni von Großer Stern bis westliche Bezirksgrenze, südwestliche Bezirksgrenze von Straße des 17. Juni bis Olof-Palme-Platz, Olof-Palme-Platz, Budapester Straße von Olof-Palme-Platz bis Corneliusbrücke, Corneliusbrücke, Stülerstraße (einschließlich Klingelhöferstraße), Tiergartenstraße von Klingelhöferstraße bis Kemperplatz, Kemperplatz, David-Ben-Gurion-Straße von Kemperplatz bis Potsdamer Straße, Potsdamer Straße von David-Ben-Gurion-Straße bis Reichpietschufer, Reichpietschufer bis Gabriele-Tergit-Promenade, Gabriele-Tergit-Promenade, Stresemannstraße von Gabriele-Tergit-Promenade bis Potsdamer Platz, Leipziger Platz,	<u>Hauptzentrum Spandauer Vorstadt</u> Startpunkt Oranienburger Tor Friedrichstraße bis zur Weidendammer Brücke, am Spreeufer entlang bis zum Stadtbahnviadukt, am Stadtbahnviadukt bis Rochstraße, Rochstraße bis Münzstraße, Münzstraße bis Alte Schönhauser Straße, Torstraße bis Oranienburger Tor. <u>Hauptzentrum Müllerstraße</u> Müllerstraße von Gerichtstraße bis Seestraße	<u>Besonderes Stadtteilzentrum Leipziger Straße</u> Leipziger Straße von Wilhelmstraße bis Spittelmarkt <u>Erweiterter Bereich Müllerstraße (besonderes Stadtteilzentrum)</u> Müllerstraße von Gerichtstraße bis Chausseestraße, Müllerstraße von Seestraße bis Scharnweberstraße, Luxemburger Straße zwischen Müllerstraße und Genter Straße, Seestraße zwischen Genterstraße und Turiner Straße <u>Besonderes Stadtteilzentrum Turmstraße</u> Turmstraße von Stromstraße bis Beusselstraße	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
	Leipziger Straße bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Unter den Linden, Unter den Linden bis Friedrichstraße, Friedrichstraße bis Bezirksgrenze, Friedrichstraße bis Mohrenstraße, Mohrenstraße bis Hausvogteiplatz, Hausvogteiplatz, Oberwallstraße bis Werderscher Markt, Werderscher Markt, Schlossplatz, Rathausbrücke, Spreeufer bis Mühlendamm, Mühlendamm, Grunerstraße, Alexanderplatz, Karl-Liebnecht-Straße bis Unter den Linden, Spree bis zur Weidendammer Brücke, Friedrichstraße bis unter den Linden, Unter den Linden bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Reichstagufer, Reichstagufer bis Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal und weiter bis SBahnring / Humboldthafen.			
Friedrichs- hain- Kreuzberg		<u>Hauptzentrum Ring-Center</u> Frankfurter Allee zwischen Bezirksgrenze und Pettenkoferstraße; Pettenkoferstraße von Frankfurter Allee bis Rigaer Straße; Rigaer Straße von Pettenkoferstraße bis S- Bahnhof,	<u>besonderes Stadtteilzentrum Hermannplatz</u> Hermannplatz von Hasenheide bis Urbanstraße; Hasenheide von Hermannplatz bis Hausnummer 12,	alle übrigen Straßen.

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
Pankow		Antonplatz, Berliner Allee von Einmündung Gürtelstraße bis Indira-Gandhi-Straße, Berliner Straße in Pankow, Breite Straße von Einmündung Berliner Straße bis Schönholzer Straße, Greifswalder Straße, Prenzlauer Allee von Einmündung Heinrich- Roller-Straße bis Ostseestraße, Schönhauser Allee von Sredzkistraße bis Berliner Straße	<u>Ortsteil Blankenburg:</u> Alt-Blankenburg von Schäferstege bis Einmündung Gemroder Straße <u>Ortsteil Buch:</u> Wiltbergstraße von Einmündung Röbellweg bis Walter-Friedrich-Straße, <u>Ortsteil Karow:</u> Achillesstr. von Einmündung Am Elsebrocken bis Lossebergplatz, Alt-Karow, Bucher Chaussee von Schönerlinder Weg bis Achillesstraße, <u>Ortsteil Niederschönhausen:</u> Hermann-Hesse-Straße von Pastor-Niemöller- Platz bis Wackenbergstraße, Pastor-Niemöller-Platz, <u>Ortsteil Pankow:</u> Florastraße von Berliner Straße bis Mühlenstraße, Wollankstraße, <u>Ortsteil Prenzlauer Berg:</u> Danziger Straße von Eberswalder Straße bis Einmündung Bötzwowstraße, Eberswalder Straße, Husemannstraße, Kastanienallee, Knaackstraße von Einmündung Sredzkistraße bis Rykestraße, Kollwitzstraße, Sredzkistraße von Knaackstraße bis Kollwitzstraße,	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
			Oderbergerstraße, Wörther Straße von Kollwitzstraße bis Knaackstraße, <u>Ortsteil Weißensee:</u> Gustav-Adolf-Straße von Caligariplatz bis Langhansstraße, Langhansstraße von Einmündung Gustav- Adolf-Straße bis Antonplatz, <u>Ortsteil Wilhelmsruh:</u> Hauptstraße von Einmündung Hertzstraße bis Schillerstraße	
Charlotten- burg- Wilmerdorf	<u>Bereich Zoo</u> Tauentzienstraße ab Europacenter, bzw. Nr. 13 gegenüberliegende Straßenseite bis Nr. 7B bzw. 18A, Breitscheidplatz, Kurfürstendamm Nr. 11/237 bis Nr. 31/212 (Kreuzung Uhlandstraße), Fasanenstraße von Nr. 27 / 75 bis Nr. 12/ 81 Gebiet Bahnhof/S-Bahnhof Zoologischer Garten, Hardenbergplatz bis zur Bezirksgrenze am Zoo entlang, Hardenbergstraße von Hardenbergplatz bis Budapester Straße, Budapester Straße bis zur Bezirksgrenze Joachimstaler Platz, Joachimstaler Straße ab Joachimstaler Platz bis zum U-Bahnhof Zoo, Nürnberger Straße von Nr. 60/11 bis zur Bezirksgrenze, Kantstraße von Nr. 12A/155 bis Nr. 1/166	<u>Hauptzentren</u> Pariser Straße von Nr. 24/35 bis Nr. 17/44, Ludwigkirchplatz, Ludwigkirchstraße, Fasanenplatz, Schloßgarten, Schloß Charlottenburg, Spandauer Damm vor dem Luisenplatz und dem Schloß, Schloßstraße Nr. 69 und 70/1 und 1A, Ägyptisches Museum/Heimatismuseum, Bröhan Museum / Antikenmuseum, Wilmerdorfer Straße von Nr. 147/29 bis Nr. 108/66A,		alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Messe­gelände, Eissporthalle, Deutschlandhalle, ICC, Messedamm ab Kreuzung Jafféstraße bis zur Kreuzung Bredtschneiderstraße, Jafféstraße, Wandalenallee Nr. 40 bis Nr. 2, Masurenallee, St. Hildegard-Krankenhaus, Hammarskjöldplatz, Neue Kantstraße ab Masurenallee bis zur Ostpreußenbrücke, Zentraler Omnibusbahnhof, Friedhof Heerstraße, Olympische Straße vom Olympischen Platz bis zur Olympischen Brücke, Gelände um das Olympia-Stadion bis zur Linie am Brombeerweg entlang, Ruhleben bis zur Hauptwerkstatt Grunewald, Waldbühne, Murellenschlucht bis zur Bezirksgrenze, Glockenturmstraße von Am Glockenturm bis zur Glockenturmbrücke, Schirwindter Allee von Passenheimer Straße bis zur Schirwindter Brücke, Passenheimer Straße von Am Glockenturm bis zur Passenheimer Brücke, Coubertinplatz bis zur Flatowbrücke Adenauerplatz Kurfürstendamm ab Nr. 69/165 bis Nr. 33/22, Mommsenstraße ab Nr. 57 bis Nr. 1, Olivaer Platz 11 - 16,		

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Leibnizstraße Nr. 46 - 60, Wielandstraße 15 - 34, Schlüterstraße 34 - 51, Bleibtreustraße 19 - 40, Knesebeckstraße, Uhlandstraße von Nr. 33/165 bis Nr. 27/175, Fasanenstraße 22 - 31 / 67 - 74, Meinekestraße 1 - 11 / 18 - 27, Rankestraße 14 - 1 / 35 - 21, Savignyplatz, Kantstraße Nr. 146 bis Nr. 150 A, Lietzenburger Straße Nr. 52 bis Nr. 107, Eislebener Straße, Augsburger Straße 19 - 44, Los-Angeles-Platz, Nürnberger Straße ab Nr. 24 A bis Nr. 12, Marburger Straße	innerer S-Bahnring bis zur Bezirksgrenze, ausgenommen die Gebiete 1 und 2 + Rathenauplatz, Kurfürstendamm, Trabener Steg, Halenseestraße ab Rathenauplatz bis zur Bahnlinie, Friedhof Grunewald, Kaiserdamm, Theodor-Heuss-Platz, Reichsstraße incl. Steubenplatz, Rüdeshheimer Platz, Berkaer Straße ab Nr. 36 / 8 bis Breite Straße, Breite Straße bis Nr. 13/37 B, Roseneck, Hohenzollerndamm ab Roseneck bis Nr. 92 / 110 A	
Spandau		<u>Hauptzentrum Altstadt Spandau</u> Am Bahnhof Spandau, Altstädter Ring, Am Juliusturm (zwischen Falkenseer Platz und Juliusturmbrücke), Am Wall, Augustaufer, Breite Straße, Brunsbütteler Damm (zwischen Am Bahnhof Spandau und Klosterstraße), Carl-Schurz-Straße, Charlottenstraße, Falkenseer Platz, Fischerstraße, Havelstraße, Hertefeldstraße, Jüdenstraße (Kinkelstraße), Kammerstraße,		alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Kirchgasse, Klosterstraße (zwischen Ruhlebener Straße und Stabholzgarten) Lindenufer, Markt Marktstraße, Mauerstraße, Mönchstraße, Moritzstraße Platzplatz Lindenufer, Reformationsplatz, Ritterstraße, Ruhlebener Straße (zwischen Kosterstraße und Dischinger Brücke), Seegefelder Straße (zwischen Am Bahnhof Spandau und Altstädter Ring), Stabholzgarten Viktoriaufer, Wasserstraße,		
Steglitz- Zehlendorf		Schloßstraße von Bornstraße bis Am Fichtenberg, Albrechtstraße von Schloßstraße bis Sedanstraße/ Lauen- burger Straße (einschließlich Hermann-Ehlers- Platz), Albrechtstraße von Bismarckstraße bis Siemensstraße/ Halskestraße, Kaiser-Wilhelm-Straße/Lankwitzer Straße von Bruchwitzstraße bis Kranoldplatz (einschließlich Kranoldplatz), Clayallee von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Winfriedstraße/Schmarjesträße,	Gutmuthsstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Markelstraße von Hackerstraße bis Schloßstraße, Treitschkestraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Schildhornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Ahornstraße von Lepsiusstraße bis Schloßstraße, Zimmermannstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Muthesiusstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Grunewaldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße,	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Teltower Damm von Berliner Straße/Potsdamer Straße bis Mühlenstraße/Schönowe Straße, Potsdamer Straße von Fischerhüttenstraße bis Teltower Damm/Clayallee, Berliner Straße von Teltower Damm/Clayallee bis Charlottenburger Straße, Machnower Straße von Teltower Damm bis Schönowe Straße, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis Thielallee/Pacelliallee, Schorlemerallee von Breitenbachplatz bis Spilstraße/Englerallee, Breitenbachplatz, Königstraße (Wannsee) zwischen Hugo-Vogel-Straße und Am Großen Wannsee/Am Kleinen Wannsee, Wilhelmsplatz - nördlich begrenzt durch die Schäferstraße - südlich durch die Glienicker Straße, Hohenzollernplatz - begrenzt durch: südliche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 5, west- liche Grundstücksgrenze Hohenzollernplatz 3 + 4, nördliche Grundstücksgrenze Hohenzollern- platz 1 + 2, östliche Grenze des Bahngeländes, Mexikoplatz begrenzt durch Bülowstraße westl. Hausecke Nr. 1, Beerenstraße westl. Hausecke Nr. 57 + 66, Argentinische Allee südl. Hausecke Nr. 1 + 2, Limastraße südl. Hausecke Nr. 1 + 2, Am Schlachtensee südl. Hausecke Nr. 2, Bahngelände, U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Onkel- Tom-Straße), U-Bahnhofsvorplatz Onkel-Toms-Hütte (Rie- meisterstraße),	Wrangelstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Grenzburgerstraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Braillestraße von Wulffstraße bis Schloßstraße, Waetzoldstraße von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Am Fichtenberg von Rothenburgstraße bis Schloßstraße, Drakestraße von Ringstraße bis Unter den Eichen, Hindenburgdamm von Moltkestraße bis Schloßstraße. (einschl. Händelplatz), Am Bäkequell von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Wolffensteindamm von Fronhoferstraße bis Schloßstraße, Kieler Straße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Deitmerstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Hubertusstraße von Düppelstraße bis Schloßstraße, Feuerbachstraße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Schöneberger Straße von Holsteinische Straße bis Schloßstraße, Bismarckstraße von Feuerbachstraße bis Bergstraße, Steglitzer Damm von Sedanstraße / Lauenburger Straße bis Halskestraße/Munsterdamm, Leonorenstraße von Bernkastler Straße bis Kaiser-Wilhelm- Straße,	

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Martin-Buber-Straße von Potsdamer Straße bis Kirchstraße, Kirchstraße von Martin-Buber-Straße bis Teltower Damm,	Clayallee von Winfriedstraße/Schmarjestraße bis Pücklerstraße, Teltower Damm von Mühlenstraße bis Beeskowdamm, Potsdamer Chaussee von Quantzstraße bis Potsdamer Straße, Potsdamer Straße von Potsdamer Chaussee bis Fischer- hüttenstraße, Berliner Straße von Charlottenburger Straße bis Thiellallee/ Dahlemer Weg, Chausseestraße, Kronprinzessinnenweg von Königstraße bis Am Sandwerder, Alemannenstraße von Hohenzollernstraße bis Teutonenstraße/ Parallelstraße, Prinz-Friedrich-Leopold-Straße von Hohenzollernplatz bis Teutonenstraße, Breisgauer Straße von Altvaterstraße bis Schopenhauerstraße, Königin-Luise-Straße von Clayallee bis Thielallee / Pacelliallee, Königin-Luise-Straße von Im Winkel bis zur Bezirksgrenze, Ladiusstraße von Andrézeile bis Breitensteinweg, Argentinische Allee, Fischerhüttenstraße, Lindenthaler Allee,	
Tempelhof- Schöneberg	Wittenbergplatz, Tauentzien, (von Nürnberger Straße - Wittenbergplatz), Kleiststraße, (von Wittenbergplatz - An der Urania),	Rheinstraße, Hauptstraße, (von Innsbrucker Platz - Kleistpark), Hauptstraße (von Breslauer Platz - Innsbrucker Platz),	Nollendorfplatz und einmündende Straßen, Winterfeldtstraße (von Eisenacher Straße bis Goltzstraße), Akazienstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
	Passauer Straße, Ansbacher Straße (von Lietzenburger bis Kurfrüstenstraße), Bayreuther Straße, Lietzenburger Straße, An der Urania,	Insbrucker Platz, Viktoria-Luise-Platz, Motzstraße (von Hohenstauffenstraße bis Nollendorfplatz), Bundesallee (Friedrich-Wilhelm-Platz bis Walter-Schreiber-Platz), John-F.-Kennedy-Platz, Welserstraße, Fuggerstraße, Augsburger Straße (von Bezirksgrenze bis Lietzenburger Straße), Potsdamer Straße (von Kleistpark bis Bezirksgrenze), Tempelhofer Damm (von S-Bahnhof bis Teltowkanal), Bahnhofstraße, Mariendorfer Damm (von Teltowkanal bis Reißbeckstraße), Winterfeldtplatz, Golzstraße, Gleditschstraße, Kaiser-Wilhelm-Platz, Walter-Schreiber-Platz,	Bundesallee (von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Varziner Straße), Bayerischer Platz und einmündende Straßen, Grunewaldstraße (von Bezirksgrenze bis Martin-Luther-Straße), Friedrich-Karl-Straße (von Tempelhofer Damm bis Attilaplatz), Manfred-von-Richthofen-Straße (von Bayernring bis Tempelhofer Damm), Mariendorfer Damm (von Reißbeck bis Körtingstraße), Goltzstraße (von Lichtenrader Damm bis Bahnhofstraße),	
Neukölln		Karl-Marx-Straße im Abschnitt zwischen Weichselstraße und Karl-Marx-Platz,	Hermannplatz zwischen Karl-Marx-Straße und Sonnenallee, Johannisthaler Chaussee zwischen Imbuschweg und Kirschnerweg,	alle übrigen Straßen
Treptow-Köpenick		Bahnhofstraße zwischen Elcknerplatz und Friedrichshagener Straße, Elcknerplatz zwischen Borgmannstraße und Bahnhofstraße, Seelenbinderstraße	Schnellerstraße von Rixdorfer Straße bis Fennstraße, Brückenstraße von Schnellerstraße bis Spreestraße, Grünauer Straße von Schnellerstraße bis Fennstraße,	alle übrigen Straßen

Bezirk	Wertstufe I	Wertstufe II	Wertstufe III	Wertstufe IV
		Mahlsdorfer Straße Zwischen S-Bahnhof Köpenick und Alte Kaulsdorfer Straße, Seelenbinderstraße Zwischen Weinbergstraße und Bahnhofstraße, Friedrichshagener Straße Zwischen Puchanstraße und Bahnhofstraße,	Sterndamm von Grünauer Straße bis Königsheideweg	
Marzahn- Hellersdorf		Keine Straßen	Helene-Weigel-Platz, Mehrower Allee, Marzahner Promenade, Elsterwerdaer Platz, Franz-Stenzer-Straße,	alle übrigen Straßen
Lichtenberg		Frankfurter Allee von der Bezirksgrenze bis zur Möllendorff- straße, Möllendorffstraße von Frankfurter Allee bis Deutschmeister- straße,	Prerower Platz mit den angrenzenden Bereichen Wustrower Straße, Falkenberger Chaussee und Zingster Straße	alle übrigen Straßen
Reinicken- dorf		<u>Hauptzentrum Tegel</u> Berliner Straße von Am Borsigturm (südl. Teil) bis Am Tegeler hafen/Schloßstraße, Alt-Tegel, Fußgängerzone Gorkistraße,	<u>Kurt-Schumacher-Platz</u> zwischen Kurt-Schumacher-Damm, Scharnweberstraße und Kapweg, Kurt-Schmuacher-Damm 2-6 zzgl. Bereich bis zur Scharnweberstraße, Scharnweberstraße Richtung Süden zwischen Kurt-Schumacher-Platz und Blankestraße <u>Märkisches Zentrum</u> Wilhelmsruher Damm 142 (Gesobau) bis Senftenberger Ring und Senftenberger Ring bis Ende Parkhaus, <u>Residenzstraße</u> von Kolpingplatz (Alt- Reinickendorf/Klemkestraße) bis Franz- neumann-Platz (Markstraße/Holländerstraße)	alle übrigen Straßen

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Auf der Grundlage der noch bis zum 23. Juni 2006 geltenden Fassung des Berliner Straßengesetzes erhebt das Land Berlin für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) Entgelte nach den Ausführungsvorschriften zu § 11 Abs. 6 des Berliner Straßengesetzes (Entgelte für Sondernutzungen öffentlicher Straßen - Entgeltordnung -) vom 18. Juli 1995 (ABl. S. 2652), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 13. April 1999 (ABl. S. 1770). Infolge der Änderungen des Berliner Straßengesetzes durch das Zweite Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl.S.754), die am 24. Juni 2006 in Kraft treten werden, werden fortan für Sondernutzungen keine privatrechtlichen Entgelte, sondern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

Das Land Berlin folgt damit dem Bund und allen Bundesländern, die bereits entsprechende Regelungen getroffen haben.

Die Vorteile gegenüber der bisherigen Verfahrensweise sind:

- Ein Vertragsabschluss über das Sondernutzungsentgelt ist nicht mehr notwendig.
- Mit der Erlaubniserteilung wird auch zugleich die Sondernutzungsgebühr festgesetzt.
- Der Erlaubnisnehmer hat die Gebühr auch im Falle von Einwendungen zu zahlen. Widerspruch und Klage haben nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- Der Gebührenbescheid ist zugleich der Vollstreckungstitel. Gegen säumige Gebührenschuldner kann sofort das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Berliner Straßengesetz geschaffen worden sind, sind nunmehr durch die Einführung der vorliegenden Sondernutzungsgebührenverordnung für die öffentlichen Straßen Berlins die Erhebung und die Höhe der Sondernutzungsgebühren näher zu regeln. Hierzu ist die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung in § 27 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes in der ab dem 24. Juni 2006 geltenden Fassung ermächtigt.

Die nach § 41 Abs. 1 GGO II vorgesehene Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände hat stattgefunden.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Mit dieser Regelung wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren sowohl für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Berliner Straßengesetzes als auch von Bundesfernstraßen geschaffen. Für die Erstgenannten galt bisher die Entgeltordnung. Für Bundesfernstraßen fehlte eine entsprechende Rechtsgrundlage bislang in Berlin völlig.

Satz 2

Die Sondernutzungsgebühr ist die vom Sondernutzer zu zahlende Gegenleistung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes. Für die ggf. damit einhergehende Tätigkeit der Verwaltung in Form der Erlaubniserteilung selbst ist eine gesonderte (Verwaltungs-) Gebühr zu entrichten.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Für Sondernutzungen der genannten Unternehmen können spezielle, diese Sondernutzungsgebührenverordnung verdrängende Regelungen gelten.

3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

Diese Regelung beinhaltet den Vorrang vertraglicher Gebührenfestlegungen in besonderen Fällen.

4. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

Diese Regelung verdeutlicht, dass die Sondernutzungsgebührenverordnung für Benutzungen der Bundesfernstraßen dann nicht gilt, wenn der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Dies ist in aller Regel bei unterirdischen Nutzungen gegeben. Diese Nutzungen sind zivilrechtlich zu regeln.

5. Zu § 1 Abs. 3 und 4

Für Sondernutzungen der Versorgungsunternehmen, die nicht unmittelbar der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages (Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wasser usw.) dienen, sind Gebühren nach dieser Verordnung zu entrichten.

Gleiches gilt nach Abs. 4 auch für Sondernutzungen durch Aufgrabungen und Baumaßnahmen bei Fristüberschreitung, weil die öffentlichen Versorgungsunternehmen wie alle anderen Sondernutzer gesetzlich verpflichtet sind, Baustelleneinrichtungen auf öffentlichem Straßenland weitestgehend zu vermeiden, zumindest aber diese auf das unbedingt notwendige Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken.

6. Zu § 2 Abs. 1

Die Umstellung der privatrechtlich ausgerichteten Entgeltordnung auf die öffentlich-rechtliche Gebührenverordnung macht eine völlige Änderung der Berechnungsgrundlagen erforderlich.

Bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen Berlins vom 18. Juli 1995 fand eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich des Sondernutzungsstandortes überhaupt nicht statt. Einzige Berechnungsgrößen waren bei Handelstätigkeiten der Umsatz, bei anderen Sondernutzungen die in Anspruch genommenen Flächen.

Mit der in der genannten Fassung der Entgeltordnung enthaltenen Möglichkeit, die Sondernutzungsentgelte durch die Bezirke nach eigenem Ermessen um bis zu 30 % des vorgesehenen Tarifs anzuheben, wurde erstmals eine differenzierte Betrachtungsmöglichkeit der Standorte eingeführt.

Um nunmehr allen Interessenlagen gerecht zu werden sowie zur Gleichbehandlung aller Sondernutzer, soll es künftig eine Gebührenstaffelung auf der Grundlage des „Stadtentwicklungsplans Zentren und Einzelhandel“ für die öffentlichen Straßen geben. Die Wertstufen bewegen sich innerhalb einer Bandbreite von 100 % für die Stufe IV (einfache Lage) bis 130 % für Stufe I (Bestlage).

Durch die von den Straßenbaubehörden auf der Grundlage des Stadtentwicklungsplans „Zentren und Einzelhandel“ erfolgte bzw. vorzunehmende konkrete Einteilung bzw. Beschreibung der einzelnen Bereiche wird für die Antragsteller nachvollziehbar die jeweilige Wertigkeit der öffentlichen Straße ausgedrückt. Insbesondere wird in jedem einzelnen Fall und an jedem konkreten Standort die wirtschaftliche Bedeutung für den Sondernutzer deutlich und somit kalkulierbar.

7. Zu § 2 Abs. 2

Die exakte Berechnung der Sondernutzungsgebühren soll nach Maßeinheiten erfolgen.

8. Zu § 2 Abs. 3

Sondernutzungsgebühren sind nur für den tatsächlich genutzten Zeitraum zu erheben. Von daher ist bei Nutzungen unter einem Jahr auch nur die anteilige Jahresgebühr geltend zu machen.

9. Zu § 2 Abs. 4

Diese Formulierung bildet die Grundlage für künftige Anpassungen hinsichtlich der Gebührenhöhe.

10. Zu §§ 3, 4, 7 und 9

Die besonderen straßenrechtlichen Gegebenheiten, die im vorliegenden Fall zu berücksichtigen und zu regeln sind, machen ein eigenständiges Regelwerk zwingend erforderlich. Von daher können die im Gesetz über Gebühren und Beiträge in dieser oder ähnlicher Form enthaltenen gebührenrechtlichen Regelungen nicht generell übernommen werden.

11. Zu § 5 Abs. 1

Die Erstattungsregelung gibt den Sondernutzern einen Rückgewährungsanspruch bei vorzeitig beendeter Sondernutzung.

12. Zu § 5 Abs. 2

Die Betragsgrenze ist sachgerecht, weil die Erstattung solch geringer Beträge in keinem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

13. Zu § 6

Die Möglichkeit der Ablösung liegt sowohl im Interesse der Sondernutzer als auch der Straßenbaubehörden. Auf der einen Seite ist der Sondernutzer nicht nur dauerhaft von der Zahlung der Gebühren befreit, sondern auch vor künftigen Gebührenanpassungen sicher. Andererseits erhält das Land Berlin sofort einen meist größeren Betrag, der sonst erst über einen längeren Zeitraum anfiel. Diesen kann es somit sofort zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben einsetzen.

14. Zu § 8 Abs. 1

Nr. 1: Die Postuniversaldienstleistungsverordnung verpflichtet die Deutsche Post zur Beförderung von Briefsendungen und zur Aufstellung von Briefkästen in einem festgelegten Umfang. Die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Sondernutzungen (einschl. der Wertzeichengeber) dienen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung und liegen somit im öffentlichen Interesse.

Nr. 2 Beleuchtungsanlagen dienen der Attraktivitätssteigerung von meist historischen Bauwerken und Denkmälern und werden von daher aus städtebaulicher oder architektonischer Sicht begrüßt. Ein wirtschaftlicher Vorteil ist mit ihnen nicht verbunden.

Nr. 3: Die hier genannten Sondernutzungen liegen weitestgehend im öffentlichen Interesse. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil ist mit ihnen nicht verbunden.

Nr. 4: Durch die Gebührenfreiheit werden die Belange des Umweltschutzes unterstützt und gefördert. Ausgenommen sind die Wertstoffsammelbehälter im Zusammenhang mit dem Dualen System, wofür eine Entgelt-/Gebührenvereinbarung getroffen worden ist.

Nr. 5: Straßenanlieger sind auf diese Anschlüsse angewiesen. Zum Teil existiert auch Anschlusszwang. Derartiger Anliegergebrauch liegt im öffentlichen Interesse.

Nr. 6: Durch derartige Sondernutzungen wird kein wirtschaftlicher Vorteil erzielt.

Nr. 7: Diese Sondernutzungen liegen als Beitrag zur Verkehrssicherheit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nr. 8: § 10 Abs. 3 Satz 2 Berliner Straßengesetz regelte bisher Vorbauten, mit dem Gebäude verbundene Werbeanlagen und Warenautomaten als Anliegergebrauch, sofern sie nicht über das bauordnungsrechtlich ohne Ausnahme oder Befreiung zulässige Maß hinausgehen. Die entsprechenden Regelungen sind am 01.02.2006 in der Bauordnung für Berlin entfallen und werden nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit inhaltsgleich in die Ausführungsvorschriften zu den §§ 10 und 11 Berliner Straßengesetz (AV Sondernutzungen) übernommen.

Nr. 9 und Nr. 10: Diese Sondernutzungen stellen ein besonderes Recht der Anlieger dar.

Nr. 11: Sondernutzungen, die Menschen mit Behinderungen den Alltag im öffentlichen Raum erleichtern, liegen im öffentlichen Interesse.

Nr. 12: Derartige Sondernutzungen liegen überwiegend im öffentlichen Interesse.

Nr. 13: Hierbei handelt es sich ausschließlich um Sondernutzungen nichtkommerzieller Art.

Nr. 14 und Nr. 15: Diese Sondernutzungen liegen ausschließlich im öffentlichen Interesse.

15. Zu § 8 Abs. 2

Die Regelung über die persönliche Gebührenfreiheit für Sondernutzungen, die selbst ausgeübt werden von den unter den Nummern 1. bis 3. genannten Einrichtungen, ist der im Land Berlin geltenden Verwaltungsgebührenordnung entnommen. Sie entspricht dem im Gebührenrecht geltenden Grundsatz, nach dem sich öffentliche Einrichtungen gegenseitig Gebührenfreiheit gewähren, damit die hierdurch eingesparten Finanzmittel dem eigentlichen Zweck, nämlich der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, zur Verfügung gestellt werden können.

16. Zu § 8 Abs. 3

Die persönliche Gebührenfreiheit soll nicht gelten für wirtschaftlich relevante Sondernutzungen, wie über den Anliegergebrauch hinausgehende dauerhafte Über- und Unterbauungen des öffentlichen Straßenlandes, durch die der Anlieger einen zusätzlichen Raumgewinn erzielt. Beispielhaft seien hierfür Überbauungen durch Erker und Arkaden oder unterirdische Parkplätze genannt. Durch das Recht zur Über- bzw. Unterbauung kann der Anlieger Bauvorhaben realisieren, ohne den Grund und Boden dafür erwerben zu müssen. Somit fallen für ihn auch keine Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten an. Es ist von daher nur gerecht, wenn der so erzielte wirtschaftliche Gewinn des Sondernutzers als Sondernutzungsgebühr zumindest teilweise abgeschöpft wird.

Desgleichen gilt die persönliche Gebührenfreiheit nicht für die Gebührenerhebung bei Bauzeitüberschreitungen, damit das Ziel, Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Baustelleneinrichtungen möglichst gering zu halten, nicht durch eine generelle Gebührenfreiheit unterlaufen werden kann.

17. Zu § 8 Abs. 4

Im Zuge der in allen Bereichen des öffentlichen Gemeinwesens stattfindenden Privatisierungsmaßnahmen, durch die diese Unternehmen nunmehr gezwungen sind, sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen dem Wettbewerb zu stellen, ist im Interesse der Chancengleichheit der anderen Unternehmen eine generelle Gebührenfreiheit dieser juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht gerechtfertigt.

18. Zu § 10

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung und orientiert sich bezüglich des Zeitpunkts am Inkrafttreten von Artikel I (Änderung des Berliner Straßengesetzes) des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005.

c) Umgang mit der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Er stimmt der Vorlage mit folgenden Maßgaben zu:

1. Die noch ausstehende Neufassung der AV Sondernutzung wird umgehend fertiggestellt.
2. Gebührenverluste für die Bezirke infolge des Inkrafttretens der neuen SNGebV werden basiskorrigiert.
3. Die Tarifstellen 1.3.1. und 1.3.3. werden nach vier Wertstufen gemäß bisheriger Staffelung ausgewiesen.

Den Anregungen des Rats der Bürgermeister zu 1. und 3. wurde in vollem Umfang entsprochen. Der Anregung zu 2. kann durch die Anhebung der Gebühren bei den Tarifstellen 1.2.2, 1.2.3 d) und e) nur bedingt entsprochen werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden kann, inwieweit Gebührenverluste durch das Inkrafttreten der neuen SNGebV überhaupt zu erwarten sind.

B. Rechtsgrundlage

§ 27 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754), sowie § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es bleibt bis auf zwei Ausnahmen bei den bisherigen Kostenauswirkungen.

Bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung vom 18. Juli 1995 fand eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich des Sondernutzungsstandortes überhaupt nicht statt. Einzige Berechnungsgrößen waren bei Handelstätigkeiten der Umsatz, bei anderen Sondernutzungen die in Anspruch genommenen Flächen.

Erst mit der in der genannten Fassung der Entgeltordnung enthaltenen Möglichkeit, die Sondernutzungsentgelte durch die Bezirke nach eigenem Ermessen um bis zu 30 % des vorgesehenen Tarifs anzuheben, wurde erstmals eine differenzierte Betrachtungsmöglichkeit der Standorte eingeführt. Hiervon haben die Bezirksämter

regen Gebrauch gemacht. Allerdings waren sie hierbei weitestgehend auf sich allein gestellt.

Um dieser Problematik zu begegnen sowie im Interesse der Gleichbehandlung aller Sondernutzer wird es künftig eine Gebührenstaffelung auf der Grundlage der Wertstufeneinteilung geben, wobei sich diese exakt innerhalb der zuvor genannten Bandbreite von 100 % bei Stufe IV bis 130 % bei Stufe I bewegt.

Somit ist durch die vorgesehene Gebührenstaffelung allenfalls vereinzelt eine Verschiebung innerhalb der nun geltenden Bandbreite möglich. Die nach der bisherigen Entgeltordnung gegebene 30%ige Erhöhungsmöglichkeit je Tarifstelle wird nicht überschritten und bildet auch weiterhin die Obergrenze.

Eine Kostenentlastung ist bei der Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen in parkraumbewirtschafteten Gebieten durch Wegfall der Zahlung für den Parkgebührenausschlag sowie durch die günstigere Staffelung bei Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Wegfall einer täglichen Gebühr bei Bauzeitüberschreitungen gegeben.

D. Gesamtkosten

Die Umstellung von Entgelten auf Gebühren ist bis auf die beiden Ausnahmen als solche kostenneutral.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Sondernutzungstatbestände gelten in gleicher Art und Weise sowohl für Sondernutzerinnen als auch für Sondernutzer. Geschlechterspezifische Unterschiede sind in der Sondernutzungsgebührenverordnung nicht enthalten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Die Umstellung der Einnahmen aus Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes auf eine Gebührenregelung bedeutet eine Rechtsangleichung mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

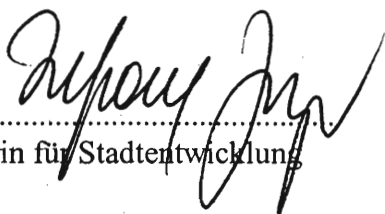
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nicht quantifizierbare Mindereinnahmen sind durch die Kostenentlastung bei der Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen in parkraumbewirtschafteten Gebieten durch Wegfall der Zahlung für den Parkgebührenaufschlag sowie durch die günstigere Staffelung bei der Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Ansonsten erfolgt die Umstellung von Entgelten auf Gebühren kostenneutral.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine, weil es sich hier lediglich um die Umstellung der rechtlichen Grundlage für die Einnahmeerhebung von Gebühren (bisher Entgelte) für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes handelt. Die mit der Umstellung auf die neue Tarifstruktur zu erwartenden einmaligen Mehrarbeiten werden vom vorhandenen Personal abgedeckt werden.

Berlin, den.../12.6./.....2006


.....
Senatorin für Stadtentwicklung

I. Gegenüberstellung der Vorschriftentexte

Die Gegenüberstellung der Vorschriftentexte entfällt, weil die Entgeltordnung als Verwaltungsvorschrift durch eine Rechtsverordnung ersetzt wird, die somit rechtssystematisch als Neuerlass zu bewerten ist.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Gesetz über Gebühren und Beiträge**

§ 23

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1)...

(2) Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Vorschriften

a)...

b)...

i)...

j) über Gebühren, die für Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes auf Grund der Sondernutzungsgebührenverordnung vorgesehen sind.

(3)...

2. **Berliner Straßengesetz**

§ 11

Sondernutzung

(1)...

(2)...

(7) Der Sondernutzer hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich erwachsen.

(8)...

(9) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung sind Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.

(10) Bei Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, das nicht Eigentum Berlins ist, bleiben die Rechte des Eigentümers unberührt. Dazu gehört auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können.

(12) Bestehende Sondernutzungen unterliegen mit dem Inkrafttreten der Artikel I und III des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S 754) dem Gebührenrecht des Absatzes 9 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2. Bis zum Erlass der die Sondernutzungsgebühren festsetzenden Bescheide, bei befristeten Sondernutzungen bis zum Ablauf der Frist, gelten die aufgrund der bisherigen Rechtslage geschlossenen Entgeltvereinbarungen übergangsweise fort. Bei unwiderruflich oder unbefristet erlaubten Sondernutzungen, für die eine privatrechtliche Entgeltvereinbarung in unveränderbarer Höhe besteht, dürfen Gebührenbescheide die vereinbarte Entgelthöhe nicht

überschreiten. Soweit Entgelte für eine Sondernutzung bereits vollständig entrichtet sind (Ablösung), können Gebühren nicht mehr erhoben werden.

§ 12

Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung

(1) Für die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung gilt § 11 entsprechend nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den Unternehmen der öffentlichen Versorgung sind die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Polizeipräsident in Berlin, der Landesbetrieb für Informationstechnik und die Berliner Feuerwehr gleichgestellt.

(2) bis (12)...

§ 27

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1)...

(2) Die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für Sondernutzungsgebühren, die für Sondernutzungen auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes erhoben werden.

(3)...

3. Bundesfernstraßengesetz

§ 8 Abs. 3

Sondernutzungen

(1)...

(2)...

(3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(4) bis (9)...

(10) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.